

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ehingen

Vom 27.11.2006

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ehingen folgende

S A T Z U N G

TEIL I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindeeigene Friedhof,
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus, der Leichenwagen
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Tätigkeiten auf dem Friedhof obliegen dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

§ 2

Benutzungsrecht

1. Die Gemeinde Ehingen stellt den Friedhof für die Bestattung allen Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde Ehingen und den Ortsteilen Ahlingen, Anzenhof und Fertingen der Gemeinde Kühleenthal ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, zur Verfügung.
2. Für die Bestattung anderer Personen ist die besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich, mit Ausnahme derjenigen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
3. Über die Vergabe und Belegung der einzelnen Gräber entscheidet im Zweifelsfalle die Gemeinde.

§ 3

Benutzungszwang, Ausnahmen

1. Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden; es sei denn, sie werden nach einem anderen Friedhof überführt. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.
2. Auf Antrag erteilt die Gemeinde aus zwingenden Gründen Befreiung vom Benutzungszwang.

§ 4

Leichenhaus, Leichenwagen

1. Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung von Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und der Aufbewahrung von Aschenresten bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Im Gemeindegebiet Verstorbene, die auf dem gemeindlichen Friedhof beigesetzt werden, müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau möglichst noch am Sterbetag, spätestens jedoch am folgenden Tag in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
3. Die Bestattungspflichtigen (§15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
4. Besucher und Angehörige haben grundsätzlich keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
5. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
6. Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer behördlichen Anordnung oder der schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.
7. Die Beförderung der Leichen auf dem Friedhof hat mit dem gemeindlichen Leichenwagen zu erfolgen. Für die Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet außerhalb des Friedhofs gilt § 13 der Bekanntmachung zum Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek).

TEIL II

Grabstätten

§ 5

Art der Gräber und ihre Verwendung

1. Der Friedhof enthält Familiengräber und Einzelgräber.
2. Die Einteilung erfolgt entsprechend dem Friedhofsplan, der bei der Gemeinde eingesehen werden kann. Die Gräber sind nummeriert.

§ 6 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene beträgt 25 Jahre, für Leichen von Kindern (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) und Urnen 15 Jahre.

§ 7 Grabnutzungsrecht

1. Das Grabnutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist (§ 6) erworben. Das Recht beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte, spätestens mit dem Tag der Belegung. Die Übergangsvorschrift in § 26 ist zu beachten.
2. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Nutzungsrechts hinaus, so wird dieses von Amts wegen bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert. Ansonsten kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Grabrechtsinhabers um 10 Jahre oder um 25 Jahre verlängert werden.
3. Erlischt das Benutzungsrecht, kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.
4. Rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungsfrist wird der letzte bekannte Grabrechtsinhaber von der Gemeinde verständigt.

§ 8 Nutzungsberechtigte

1. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im betreffenden Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familien (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
2. Beim Tode des Nutzungsberechtigten geht das Grabrecht auf die im vorstehenden Absatz genannte Person in der dortigen Reihenfolge über.
3. Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung zu beantragen. Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.

§ 9 Entzug des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
2. Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
3. Das Nutzungsrecht an Grabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 10 Belegung

1. Die Belegung der einzelnen Grabplätze innerhalb einer Grabstätte bestimmt die Gemeinde.
2. Ein Grabplatz dient der Erdbestattung einer Leiche oder von vier Urnen.
3. Die erste Belegung innerhalb einer Grabstätte erfolgt in der Regel in einem unteren Grabplatz durch Tieferlegung. Die Tieferlegung einer bestatteten Leiche, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von einem oberen Grabplatz in den unteren Grabplatz, um die Bestattung einer weiteren Leiche zu ermöglichen, ist nicht gestattet.
4. Ist ein oberer Grabplatz bereits mit einer Leiche belegt, darf unabhängig von der Ruhefrist dieser Grabplatz zusätzlich mit einer Urne belegt werden.
Ist ein oberer Grabplatz bereits mit einer Urne belegt und ist deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen, darf der untere Grabplatz trotzdem belegt werden.

§ 11 Einzelgräber

In einem Einzelgrab stehen in der Regel und unabhängig von der Ruhefrist ein unterer und ein oberer Grabplatz zur Verfügung.

§ 12 Familiengräber

In einem Familiengrab stehen in der Regel und unabhängig von der Ruhefrist zwei untere und zwei obere Grabplätze zur Verfügung.

§ 13 Urnenbeisetzung

1. Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Urnen dürfen nur unterirdisch beigesetzt werden.
In einer Familiengrabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie im Sinne von § 8 der Satzung beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Grabplatz.
3. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über das Grab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig verständigt.
4. Wird von der Gemeinde über das Grab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14 Größe der Gräber

1. Die Grabstätten haben einschließlich der Einfassung folgende Ausmaße:
 - a) Familiengräber: Länge 2,00 m, Breite 1,60 m
 - b) Einzelgräber: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m
2. Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 50 cm.

§ 15 Unterhalt der Gräber

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten. Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
2. Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Ortsfremde, durch Größe und Struktur auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind nicht zugelassen. Alle gepflanzten Sträucher und Bäume dürfen die Höhe der Grabsteine nicht überschreiten.
4. Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten sofort von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehene Stelle zu verbringen. Auf entsprechende Trennung (Grüngut/Kunststoff/Draht usw.) ist zu achten.

§ 16 Grabdenkmäler und Einfriedungen

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Denkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
2. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler u.ä. können auf Kosten der Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
3. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
4. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich oder an der Rückfläche an den Grabdenkmälern angebracht werden.
6. Der Grabnutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

7. Grabeinfriedungen dürfen nur durch natürliche Bepflanzung hergestellt werden.

§ 17

Größe und Gestaltung der Grabdenkmäler

1. Die Grabdenkmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

	<u>Höhe (einschl. Sockel)</u>	<u>Mindesthöhe</u>	<u>Breite.</u>
Einzelgräber:	1,40 m;	1,00 m	0,80 m
Familiengräber:	1,40 m	1,00 m	1,60 m

2. Holzkreuze und Eisenkreuze sind als ständige Grabdenkmäler nicht zugelassen.
3. Jedes Grabdenkmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Art der Grabdenkmale und deren Inschriften muss der Würde des Friedhofs entsprechen.
4. Grabdenkmäler sind allseits handwerksgerecht zu bearbeiten.
5. In den einzelnen Feldern müssen die Grabdenkmäler über dem von der Gemeinde errichteten Fundament errichtet werden. Ihre Rückseite muss in genauer Reihenflucht stehen.
6. Liegende Grabplatten sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Umpflanzung richtet sich nach § 16 Ziff. 7.

§ 18

Standsicherheit, Entfernung der Grabdenkmäler

1. Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
2. Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
3. Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
4. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht fristgerecht nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 19 Begriffsbestimmung

1. Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
2. Bestattungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 20 Bestattung

1. Der zeitliche Rahmen der Bestattung ergibt sich aus der Bestattungsverordnung (BestV).
2. Bestattungen finden im allgemeinen nur werktags statt. Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht.
3. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Grabes untersagt.

§ 21 Leichenausgrabung und Umbettung

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen dürften nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlich bestellten Bestattungsunternehmer vorgenommen werden.
2. Angehörige und sonstige Personen dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

§ 22 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 23 Verbote

Im Friedhof ist insbesondere verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen
2. zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und störende Geräusche zu verursachen
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten vorgenommen werden.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze zum Kauf anzubieten, dies gilt auch für gewerbliche Leistungen sowie die Werbung hierfür

5. Druckschriften zu verteilen
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
8. das unberechtigte Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Ästen und Zweigen sowie das mutwillige Verstellen von Blumenvasen, Laternen usw.
9. das Betreten der Gräber außer zur Bepflanzung usw.
10. das Lagern von Gegenständen, die nicht für den Friedhof oder das Leichenhaus bestimmt sind, insbes. das Abstellen von Gieskannen und Geräten aller Art hinter den Grabdenkmälern.

Teil IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 24

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25

Bewehrungsvorschrift

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der Satzung (§ 23) sind als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht.

§ 26

Übergangsvorschrift

Für Grabnutzungsrechte, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung unabhängig von einer Bestattung erworben wurden, beginnt das Nutzungsrecht mit der Belegung. Ansonsten gelten die Vorschriften der §§ 6 und 7.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Friedhofssatzung vom 06.01.1979 aufgehoben.

Ehingen, den 27.11.2006

GEMEINDE EHINGEN

Schlögel Franz
1. Bürgermeister